



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

## Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG)

# Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG): Einordnung

---

## Eckpunkte der Bundesregierung (BReg) zur Gewinnung von Fachkräften aus Drittstaaten (10/2018):

- rechtlicher Rahmen: Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG)
- Begleitmaßnahmen:
  - schnelle und einfache Anerkennungsverfahren,
  - Strategie für gezielte Fachkräftegewinnung,
  - verstärkte Deutschsprachförderung im In- und Ausland,
  - effizientere und transparente Verwaltungsverfahren

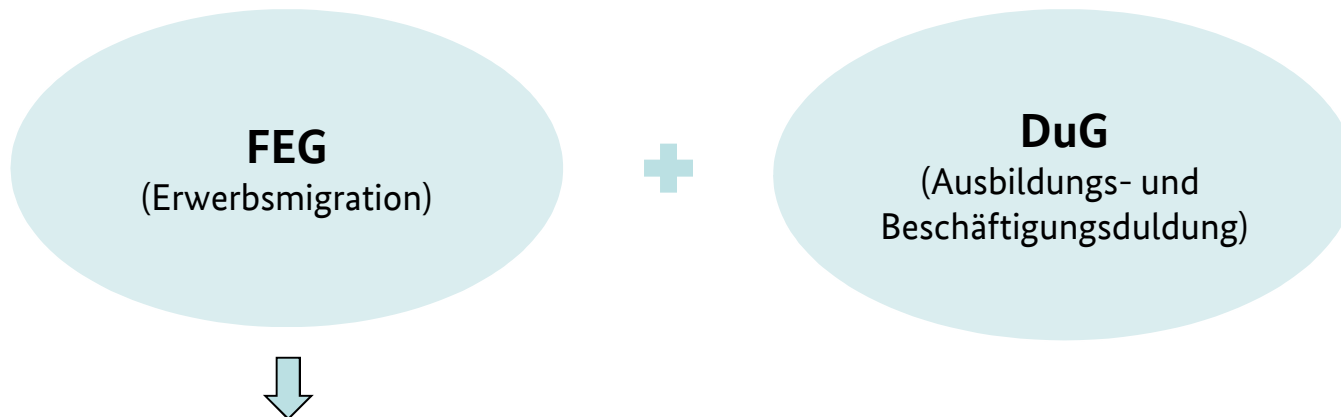
## Fachkräftestrategie der BReg (12/2018):

- Fachkräftebasis sichern und erweitern
- Drei-Säulen-Ansatz: inländische, europäische und internationale Potentiale

## PARADIGMENWECHSEL: Deutschland als Einwanderungsland für Fachkräfte

## FEG – Teil des Gesetzespakets zur Migration vom Juni 2019

- Juni 2019: Gesetzespaket Migration (u. a. FEG, Duldungsgesetz (DuG), Entfristung Integrationsgesetz, Geordnete-Rückkehr-Gesetz, Asylbewerberleistungsgesetz)
- Steuerung: Rechtliche Trennung von Erwerbs- und Asylmigration



- Erweiterung und Neustrukturierung des Rechtsrahmens [Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und Beschäftigungsverordnung (BeschV)]
- gilt ab 1. März 2020
- kein Einwanderungsgesetzbuch und kein Punktesystem

# FEG - Wichtige Änderungen im Überblick

---

## Öffnung des Arbeitsmarktes für Fachkräfte

- einheitlicher Fachkräftebegriff: umfasst Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung als auch Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
- in allen Ausbildungsberufen → Abschaffung Positivliste
- Ausübung jeder qualifizierten Tätigkeit, zu der die Qualifikation *befähigt* (bislang nur *qualifikationsentsprechende* Beschäftigung):
  - Fachkräfte mit Hochschulabschluss auch in Ausbildungsberufen
  - Fachkräfte mit Berufsausbildung *nicht* im Helferbereich
- keine Vorrangprüfung für Fachkräfte, § 39 Absatz 2 Satz 2 AufenthG
- besonderer Zugang für IT-Berufe ohne formalen Berufsabschluss
- Möglichkeit der Arbeitsplatz- und der Ausbildungsplatzsuche
- neue Möglichkeiten beim Aufenthalt zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation

# FEG - Wichtige Änderungen im Überblick

---

- **Verfahrensverbesserungen**  
(u. a. zentrale Ausländerbehörden, beschleunigtes Fachkräfteverfahren)
- **Zugang zur Erwerbstätigkeit, § 4a AufenthG**
  - **NEU:** Jeder Aufenthaltstitel berechtigt zur Erwerbstätigkeit (unselbständige Beschäftigung und selbständige Tätigkeit)  
es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot (§ 4a Absatz 1 Satz 1).
  - Aufenthaltstitel zur Beschäftigung setzt Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) voraus,  
es sei denn, gemäß Gesetz, Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatlicher Vereinbarung sind Ausnahmen vorgesehen.

# FEG - Wichtige Änderungen im Überblick

---

- **Aufenthalt zur Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung, § 16a AufenthG**
  - fasst Regelungen zur betrieblichen und schulischen Ausbildung zusammen
  - Vorrangprüfung bleibt (§ 8 Abs. 1 BeschV)
  - **NEU:** umfasst Besuch eines vorgelagerten Deutschsprachkurses
  - **NEU:** Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz – Öffnung Berufsausbildungsbeihilfe (SGB III) für Ausländerinnen und Ausländer

# FEG - Wichtige Änderungen im Überblick

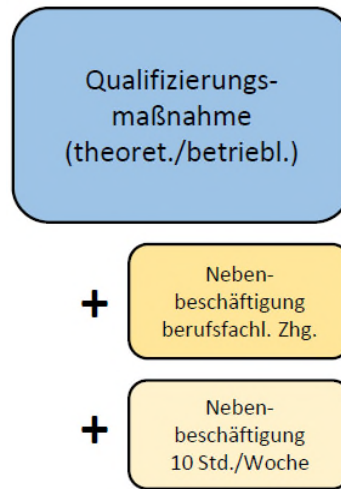
---

- **Aufenthalt zur Anerkennung, § 16d AufenthG**
  - wichtiges Instrument zur Gewinnung von Fachkräften mit qualifizierter Berufsausbildung: Pflege, Handwerk, Bau
  - **NEU:** Absatz 2 für Beschäftigung kein enger Zusammenhang mehr
  - **NEU:** Absatz 3: mit Beschäftigung als Fachkraft, wenn zur Anerkennung nur berufliche Praxis fehlt (bei nicht-reglementierten Berufen)
  - **NEU:** Absatz 4: auf Basis von Vermittlungsabsprachen der BA [Gesundheits- und Pflegeberufe (z. B. wie Triple Win) und nicht-reglementierte Berufe, z. B. im Handwerk]

# FEG - Wichtige Änderungen im Überblick

## Möglichkeiten des neuen § 16d AufenthG

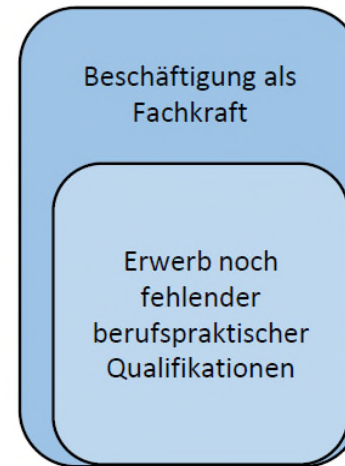
### § 16d Abs. 1, 2



#### Voraussetzungen u.a.:

- Bescheid der zust. Stelle, es fehlen theoret. und/oder berufsprakt. Qualifikationen
- Aufenthaltsdauer für die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme (max. 18 Monate + 6 Monate)

### § 16d Abs. 3



#### Voraussetzungen u.a.:

- Bescheid der zust. Stelle, schwerpunktmäßig fehlen berufsprakt. Qualifikationen
- Aufenthaltsdauer für die Dauer der Beschäftigung (max. 2 Jahre)



# FEG - Wichtige Änderungen im Überblick

## § 16d Abs. 4

nach der Einreise:

Beschäftigung als Helfer  
(reglementierte Berufe)  
oder als Fachkraft (nicht  
reglementierte Berufe)

ab Vorliegen des  
Teilanerkenntnisbescheids:

Qualifizierungs-  
maßnahme  
(theoret./betriebl.)

+

Beschäftigung als Helfer  
(reglementierte Berufe)  
oder als Fachkraft (nicht  
reglementierte Berufe)

+

Neben-  
beschäftigung  
10 Std./Woche

Voraussetzungen u.a.:

- Vermittlung aufgrund einer Vermittlungsabsprache der BA mit Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes
- Einleitung des Anerkennungsverfahrens erst nach Einreise im Inland möglich
- Aufenthaltsdauer bis Anerkennung vorliegt, max. 3 Jahre (Aufenthaltsurlaub für 1 Jahr; Verlängerung nur, wenn Anerkennungsverfahren weiter betrieben wird)

## § 16d Abs. 5

nach der Einreise:

Ablegen einer Prüfung  
zur Anerkennung

nach Erlangung der Anerkennung:

Aufenthalts-  
titel zum  
Zweck der  
**Beschäftigung**  
/ Blaue Karte  
EU

Aufenthalts-  
titel zur  
**Arbeitsplatz-  
suche**

Voraussetzungen u.a.:

- Bescheid der zust. Stelle, Prüfung zur Anerkennung erforderlich
- Aufenthaltsdauer für die Dauer der Prüfung, anschließend Wechsel in Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung / Blaue Karte EU oder zur Arbeitsplatzsuche

# FEG - Wichtige Änderungen im Überblick

---

- **NEU: Ausbildungsplatzsuche, § 17 Absatz 1 AufenthG**

neuer Suchtitel: maximaler Aufenthalt sechs Monate

- Altersgrenze: 25 Jahre nicht vollendet
- Abschluss deutscher Auslandsschule oder mindestens Schulabschluss, der im Herkunftsland zu Studium berechtigt
- gute Sprachkenntnisse (B2)
- Lebensunterhaltsicherung ohne Ausnahme erforderlich, Bemessung nach § 2 Absatz 3 Satz 5 und 6 AufenthG: BAföG + 10 %
- Regelung auf fünf Jahre befristet → Evaluierung

# FEG - Wichtige Änderungen im Überblick

- **NEU: Fachkraft:** erstmals gesetzliche Definition, **§ 18 Absatz 3 AufenthG**
  - ➔ einheitlicher *Fachkräftebegriff*, der sowohl Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung als auch Fachkräfte mit akademischer Ausbildung umfasst.

*Drittstaatsangehörige mit deutschem oder anerkanntem bzw. gleichwertigem ausländischen Hochschul- oder qualifiziertem Berufsausbildungsabschluss*  
→ Voraussetzung für beide Gruppen: **anerkannte Qualifikation**
  - je eine zentrale Vorschrift für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen bei Arbeitsvertrag (**§§ 18a, 18b AufenthG**)
  - Möglichkeit zur Beschäftigung in allen Berufen, zu denen die erworbene Qualifikation *befähigt* (aktuell: Beschäftigung der Qualifikation *entsprechend*).
  - **NEU:** nach Vollendung des 45. Lebensjahres: für 2020 mtl. mind. 3.795 € oder Nachweis einer angemessenen Altersvorsorge (gilt nach § 1 Absatz 2 BeschV auch für die Westbalkan-Regelung)

# FEG - Wichtige Änderungen im Überblick

---

- **Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte, § 18c AufenthG**
  - Zusammenfassung der bisher verstreuten Regelungen zur Niederlassungserlaubnis
  - Vereinheitlichung der Voraussetzungen
  - **NEU:**
    - bereits nach **zwei Jahren** auch bei deutschem Berufsabschluss bzw.
    - nach **vier Jahren** bei ausländischem Abschluss

# FEG - Wichtige Änderungen im Überblick

---

- **Arbeitsmarktzugang für IT-Berufe, § 19c Absatz 2 i. V. m. § 6 BeschV**
  - NEU:** Ermächtigungsgrundlage für Beschäftigung in ausgewählten Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung
    - umgesetzt in § 6 BeschV: IT-Berufe
    - Voraussetzung: mind. drei Jahre Berufserfahrung innerhalb der letzten sieben Jahre
    - Mindestgehalt: 60 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (für 2020 mind. 4.140 € brutto/Monat)
    - ausreichende Deutschkenntnisse (B1) - im Einzelfall verzichtbar

# FEG - Wichtige Änderungen im Überblick

---

- **Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche, § 20 AufenthG**
  - Zusammenfassung der bisher verstreuten Regelungen zur Arbeitsplatzsuche
  - **NEU: Absatz 1:** für Fachkräfte mit Berufsausbildung wird - vergleichbar zur bestehenden Norm für Akademiker - die Möglichkeit zur Arbeitsplatzsuche geschaffen.
    - maximal sechs Monate Aufenthalt
    - der angestrebten Tätigkeit entsprechende deutsche Sprachkenntnisse (in der Regel B1).
    - Die Regelung ist auf fünf Jahre befristet.
  - **Absatz 2:** Arbeitsplatzsuche für akademische Fachkräfte (bisher § 18c AufenthG)
  - **NEU:** Die Titel zur Arbeitsplatzsuche gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 AufenthG erlauben Probearbeiten bis zu zehn Stunden je Woche.
  - **Absatz 3:** Zusammenfassung der sonstigen bereits bestehenden Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche, im Übrigen aber unverändert gelassen.
  - Allgemeine Erteilungsvoraussetzung: ausnahmslos eigene Lebensunterhaltssicherung (**Absatz 4 Satz 1**), Sozialleistungen einschließlich Wohngeld sind ausgeschlossen.

# FEG - Verfahrensverbesserungen

---

- **Kompetenzbündelung durch Spezialisierung, § 71 Absatz 1 Satz 5 AufenthG**

**NEU:** Die Länder sollen jeweils mindestens eine zentrale Ausländerbehörde einrichten für die Einreise zu Erwerbs- und Bildungsaufenthalten  
Verwaltungsorganisation = Länder

## Hintergrund und Vorteile

- einheitlichere und damit berechenbarere, transparentere und schnelle Entscheidungen
- verlässliche Ansprechpartner für ausländische Fachkräfte und inländische Arbeitgeber
- Einfache Bildung von Netzwerken; verlässlichere Zusammenarbeit zwischen zentraler Ausländerbehörde, Anerkennungsstellen, BA und Auslandsvertretungen
- Möglichkeit des Anbietens empfängerorientierter, ergänzender Serviceleistungen
- Optimierung des Personaleinsatzes
- Entlastung der Ausländerbehörden

# FEG - Verfahrensverbesserungen

---

- **NEU: Beschleunigtes Fachkräfteverfahren, § 81a AufenthG**
  - Für Fachkräfte, die einen Arbeitgeber im Bundesgebiet gefunden haben und zu einem Zweck nach §§ 16a, 16d, 18a, 18b, 18c Absatz 3 AufenthG einreisen wollen, sowie sonstige qualifizierte Beschäftigte
  - Nachzug von Familienangehörigen in zeitlichem Zusammenhang
  - Antragstellung durch Arbeitgeber in Vollmacht der Fachkraft
  - Arbeitgeber und Ausländerbehörde schließen umfängliche Vereinbarung
  - Ausländerbehörde koordiniert als zentraler Verfahrensmittler alle für die Einreise der Fachkraft durchzuführenden Verfahren (Anerkennungsstellen, BA, Auslandsvertretung), berät und unterstützt den Arbeitgeber in allen Phasen des Verfahrens
  - Abschluss via Vorabzustimmung
  - Es gelten kürzere Erledigungsfristen (Anerkennungsstellen: zwei Monate, BA: eine Woche, Termin AV: drei Wochen, Visumentscheidung nach drei Wochen)
  - Gebühr: 411,00 €

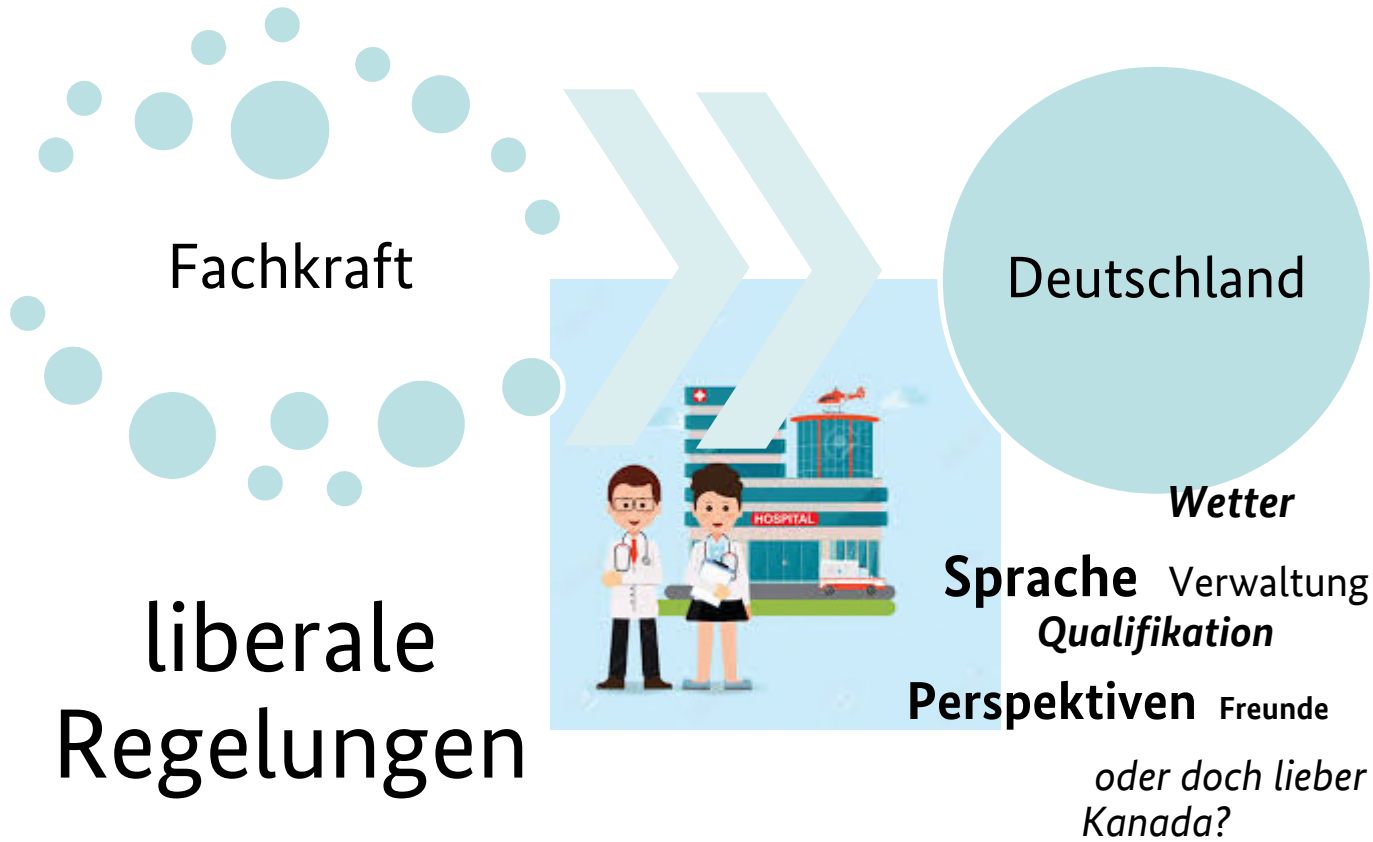


- **NEU: Einrichtung einer Zentralen Servicestelle für berufliche Anerkennung**

→ § 421b SGB III

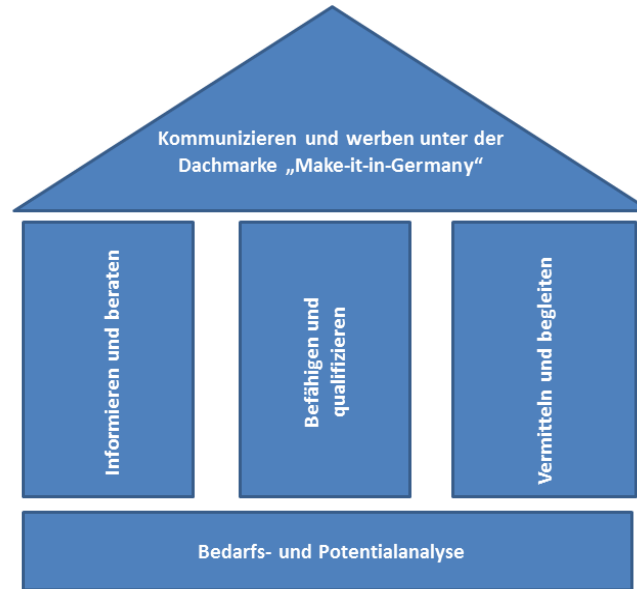
- **Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA)** in Zentraler Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der BA in Bonn
- einheitlicher Ansprechpartner zu Anerkennungsverfahren für Fachkräfte aus dem Ausland
- Lotsenfunktion: Begleitung und Beratung
- keine eigene Kompetenz zur Prüfung der Anerkennungsfähigkeit
- Entlastung der für die Anerkennung zuständigen Stellen von Beratung im Vorfeld der Antragstellung und von der Nachforderung von Unterlagen
- Start: 1. Februar 2020

# Fachkräfte aus Drittstaaten gewinnen



# Strategie zur Gewinnung von Fachkräften (AG Fachkräftegewinnung)

- „Strategie zur gezielten Gewinnung von Fachkräften aus Drittstaaten“



- Zentrales Informationsportal: [www.make-it-in-germany.com](http://www.make-it-in-germany.com)



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit.**